

Fragesammlung zu rechtlichen Aspekten von (online) Prüfungen anlässlich des «Teaching Inspiration Special: Prüfungen HS22» am 8. Juni 2022

[Grundsätzliche Fragen zu den \(online\) Prüfungen](#)

[Fragen zu Remote Online Prüfungen](#)

[Fragen zu Bring Your Own Device](#)

[Fragen zum Safe Exam Browser und zum Proctoring](#)

[Fragen zu Pilot-Prüfungen](#)

Rote Antworten vom Rechtsdienst UZH: Maja Huber

Blaue Ergänzungen von der Rechtsstelle PhF: Marisa Fuentes

Grundsätzliche Fragen zu den (online) Prüfungen

- Auf welcher Gesetzesgrundlage können die Prüfungen im HS22 durchgeführt werden und was gilt?
Covid-19-RVO Online-Prüfungen (LS 818.15) und VZS (BYOD) (LS 415.31)
zudem RVO PhF und StO PhF.
- Ist die COVID-Rahmenverordnung (Covid-19-RVO Online-Prüfungen) aus der Covid-Zeit noch gültig und falls ja, für wie lange?
Ja, grundsätzlich unbefristet, irgendwann besteht Erklärungsbedarf (Bezeichnung Covid-RVO, Hinweis in den Erläuterungen auf gesetzl. Grundlage im Rahmen der UniG-Revision). Bei Inkrafttreten Revision UniG muss Covid-19-RVO aufgehoben werden.
Covid-19-RVO eigentlich abgelaufen im HS21 (Januar 2022), aber §6 «Enddatum» wurde aufgehoben im Januar 2022. Gilt also weiterhin.
- Wann kann mit einem angepassten Uni-Gesetz gerechnet werden, die die Rahmenverordnung ablöst?
Vorlage ist noch in der Bildungsdirektion pendent; danach ist nochmals mit ca. 1 Jahr zu rechnen, bis die UniG-Revision in Kraft treten wird; kein Einfluss der UZH auf den Zeitplan. Frühestens Mitte / Ende 2023
- Bleibt der Status Quo aus der Covid-19-RVO Online-Prüfungen erhalten oder gibt es Neuerungen?
Bis auf weiteres Status Quo.
§ 7a Abs. 3bis UniG sieht auch Aufzeichnungen von Bild und Ton vor. Weitere Überwachungsmöglichkeiten (Stichwort Proctoring) würden unter die weit gefasste Formulierung «können elektronisch überwacht werden», wobei die Massnahmen verhältnismässig sein müssen.
§ 7a Abs. 3bis UniG: «Während der Erbringung von LN können Studierende elektronisch überwacht werden, damit ihre Identität festgestellt und unlauteres Verhalten verhindert oder aufgeklärt werden kann. Aufzeichnungen von Bild und Ton werden gelöscht, sobald die Bewertung des Leistungsnachweises rechtskräftig und ein allfälliges Disziplinarverfahren abgeschlossen ist.» (An Bildungsdirektion eingereichter Text.
Die Studierenden müssen nicht zwingend elektronisch überwacht werden. Wer das entscheidet ist noch offen.
Revidierte VZS tritt am 1.8.22 in Kraft. U.a. ist VZS § 40a neu:
«1 Die Studierenden sind verpflichtet, die notwendigen Hilfsmittel für ihr Studium beizubringen.
2 Sie haben insbesondere geeignete elektronische Endgeräte beizubringen und diese mit der notwendigen Hard- und Software auszustatten.

3 Bei online durchgeführten Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen ohne Präsenzpflicht **sorgen die Studierenden für eine stabile und ausreichend leistungsfähige Internetverbindung.»**

- Ist es erlaubt und sinnvoll, Maluspunkte zu vergeben? An der UZH scheint es keine Richtlinien dazu zu geben. Wie sieht die rechtliche Grundlage dazu aus? (Maluspunkte-Regelungen sind rechtlich in Deutschland aktuell nicht zulässig s. dazu [Whitepaper Digitale Prüfungen \(HFD Whitepaper Digitale Pruefungen Hochschule.pdf \(hochschulforumdigitalisierung.de\)\)](#) S. 20 Mitte).

Meines Wissens existieren weder gesetzliche Regelungen noch allgemeine Empfehlungen der UZH im Zusammenhang mit Maluspunkten; die Punktevergabe und das «Korrekturraster» liegen grundsätzlich im Ermessen der Prüfenden. Ob die Vergabe von Maluspunkten didaktisch sinnvoll ist, kann vorliegend nicht beurteilt werden.

Die Studierenden sollten darauf aufmerksam gemacht werden, wenn z.B. falsche Antworten bei Multiple-Choice-Fragen zu Punkteabzug führen.

Fragen zu Remote Online Prüfungen

- Ändert sich im HS22 etwas am Rechtsrahmen für open-book remote-online Prüfungen, dadurch dass es keine ausserordentliche Lage mehr gibt und Präsenzprüfungen grundsätzlich wieder durchgeführt werden (können)?
Covid-19-RVO ist weiterhin anwendbar. Durch VZS Grundlage für BYOD für Remote- sowie für Präsenzprüfungen in den Räumlichkeiten der UZH.
Eigentlich nicht, ausser dass neu VZS n§ 40a ab 1.8.22 gilt.
PhF: Bisher und weiterhin digital/Remote-Prüfungen empfohlen.
- Wie verbindlich ist der Eintrag im Vorlesungsverzeichnis, was die Prüfungsform betrifft? Kann es rechtliche Probleme geben, wenn im VVZ kommuniziert wurde, dass es eine Präsenzprüfung geben wird, dies aber nicht möglich ist, weil sich die Pandemielage wieder verändert?
Gemäss Covid-19-Rahmenverordnung (§ 5 Abs. 2) sind die Studierenden i.d.R. mindestens drei Wochen vor dem Prüfungsbeginn über die Durchführung von Online-Prüfungen und die Einzelheiten der Prüfungsgestaltung einschl. der techn. Anforderungen zu informieren.
Grundsätzlich soll der Eintrag im Vorlesungsverzeichnis korrekt gemacht werden. Kurzfristige Änderungen sollten mit der epidemiologischen Lage gerechtfertigt werden und nicht mit anderen Gründen. Keine ausdrückliche Regelung; vergleichbar mit Änderungen aus anderen Gründen. Möglichst frühzeitige Kommunikation. Ev. grosszügig Prüfungsverschiebungen bewilligen, wenn Studierende keine Prüfungen von zu Hause aus absolvieren möchten; Prüfung von Gesuchen im Einzelfall; Fakultäten kennen diesbezügliche Praxis besser.
Im VVZ sind alle relevanten Angaben zur Prüfungsform, § 17 RVO PhF bzw. das elektronische VVZ enthält semesterweise die für die Studierenden verbindlichen Angaben zu den Modulen, § 2 Abs. 2 StO PHF.
Sogar Listen der Institute/Seminare auf ihren Websites sind verbindlich vgl. § 7 VZS. Bei Änderung der Pandemielage werden die Rechtsgrundlagen geprüft und wenn nötig angepasst (Bund, Kantone, UL, Dekanat PhF).
- Bei welchen Szenarien müssen Remote-Prüfungen angeboten werden? Z. B. Entscheidung des Bundes oder Kantons dafür notwendig?
Bei Verbot von Präsenzveranstaltungen (durch Bund oder Kanton) wären allenfalls ausschliesslich Remote-Prüfungen zulässig. Allerdings gab es bisher in den Verordnungen des Bundesrats (über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie) Sonderbestimmungen für Bildungseinrichtungen.
- Ist eine Parallelplanung von Vor-Ort-Prüfungen und Remote-Prüfungen (als Back-Up) möglich?

Parallelplanung müsste möglich sein. Rechtzeitige Information der Studierenden notwendig, möglichst unter Bekanntgabe der «Spielregeln»

Möglich ja, grosser Aufwand.

- Kann der Wechsel auf Remote-Prüfungen von den Teilnehmenden abhängig gemacht werden (z. B. wenn es vulnerable Teilnehmende gibt)?
- Vgl. Antwort 2 zu diesem Themenbereich. Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten (Können einzelne vulnerable Teilnehmende allenfalls in einem separaten Raum oder von zu Hause aus geprüft werden? Wahlmöglichkeit? Was ist organisatorisch möglich?)
Problematik des VVZ und der Äquivalenz bzw. Prüfungsmodus muss für alle gleich sein. Bei gewissen mündl. Prüfungen evtl. ja. Bei schriftlichen, wenn ganz wenige und alle einverstanden sind (schriftlich festhalten, da beweisbar und zur Verhinderung, dass aus dem veränderten Modus Einsprachegründe abgeleitet werden.)

Fragen zu Bring Your Own Device (BYOD)

- In der Rahmenverordnung über die Durchführung von Online-Prüfungen an der Universität Zürich während der Covid-19-Pandemie (Covid-19-RVO Online-Prüfungen) in § 3 steht: «Die Studierenden können verpflichtet werden, für Online-Prüfungen private elektronische Endgeräte einzusetzen und diese mit der notwendigen Hard- und Software auszustatten.»
 - ➔ Frage: Können Studierende verpflichtet werden auch mobile Geräte zu besitzen, um an den BYOD Prüfungen teilnehmen zu können. Bei Einsatz von SEB werden ausserdem Mindestanforderungen an Betriebssystem ausgesprochen. Können Studierende verpflichtet werden, diese zu erfüllen?
Wieso müssten die Geräte mobil sein? Um Prüfungen mit eigenen Geräten in den Räumlichkeiten der UZH zu absolvieren (in Rahmenverordnung wird auch diese Variante ausdrücklich erwähnt und in VZS impliziert)? Auslegungsfrage; M.E. darf ein «übliches» Endgerät vorausgesetzt werden, nicht jedoch flächendeckend besonders leistungsstarke Geräte oder Geräte, die für ganz spezielle Programme benötigt werden. Allenfalls müssten die Fakultäten die diesbezüglichen Voraussetzungen präzisieren.
Gemäss VZS: Beibringung geeigneter elektronischer Endgeräte und Ausstattung mit der notwendigen Hard- und Software.
 - ➔ Von den Studierenden wird erwartet, dass sie ihre persönlichen Notebooks an die Prüfungen mitnehmen. Wie sieht es rechtlich aus, wenn sich Studierende weigern oder kein geeignetes Gerät besitzen? Müsste in solchen Fällen die Universität (EPIS - **Elektronische Prüfungsinfrastruktur und Support**) Geräte zur Verfügung stellen?
Durch Rahmenverordnung und VZS besteht eine Grundlage für die Verpflichtung zu BYOD. Härtefallregelungen mit Augenmass behandeln (Anfang 2021 war mir kein entsprechendes Gesuch bekannt; 2020 versicherte MELS, dass ein kleiner Gerätepool zur Verfügung stehe). Ein genereller Anspruch auf UZH-Geräte besteht nicht (BYOD-Regelung).
BYD ist eine Verpflichtung aus der VZS und Covid-19 RVO. Die Konsequenzen bei Nichteinhaltung tragen die Studierenden. Auch wenn sie angebotene Testmöglichkeiten nicht wahrgenommen haben.
Zu beachten jedoch den Sachverhalt im Einzelfall und die Verhältnismässigkeit.
 - ➔ Wenn wir ein Programm wie "R" verwenden müssen in einer BYOD-Prüfung und das ebenfalls nur mit geeignetem Rechner möglich ist (und leider aktuell nur ohne den SEB), kann man sie 'nötigen' einen solchen zu besitzen? Mit Tablets z.B. geht das nämlich laut unserer Methoden-Dozierenden nicht.
Leistungsfähige Endgeräte dürfen grundsätzlich vorausgesetzt werden. Frühzeitige Bekanntgabe, wenn gewisse «Gerätetypen» nicht eingesetzt werden können. Heikel, wenn aufgrund spezieller Programme, weitere Einschränkungen notwendig sind.

- Wer ist verantwortlich für eine ungültige Prüfung, wenn folgende Szenarien eintreten:
 - ➔ Mögliche Probleme im Vorfeld einer BYOD Prüfung (mit oder ohne SEB):
 - Studierende verfügen über kein portables Gerät
Verpflichtung zur BYOD; ev. Härtefallgesuch
Studierende, Selbstverantwortung, Pflicht aus (aus Covid RVO und VZS)
 - SEB nicht installierbar (z.B. keine Adminrechte)
Müsste sich bei Probeprüfung bereits zeigen (die offenbar immer angeboten wird), damit sollte Zeit bestehen, eine geeignete Lösung zu suchen. Haben die Studierenden davon keinen Gebrauch gemacht, ist das ihnen anzulasten. BYOD umfasst grundsätzlich auch die notwendigen Adminrechte, wobei keine zu hohen Anforderungen an die Geräte gestellt werden dürfen.
 - Studierende benötigen Hilfe bei der Installation des SEB
Probeprüfung; Verantwortliche werden vorab mitgeteilt, an wen sich Studierende wenden können. Unterstützung und Support soll gewährt werden.
Studierende sollten Testmöglichkeiten wahrnehmen; wenn nicht müssen sie Konsequenzen tragen; Einzelfallprüfung und Verhältnismässigkeit berücksichtigen
 - ➔ Mögliche Probleme während einer BYOD Prüfung (mit oder ohne SEB):
 - Akku reicht nicht für Prüfungsdauer
Grundsätzlich Verantwortung der Studierenden; im Räumen der UZH sinnvollerweise vereinzelt UZH-Kabel vorhanden
 - Rechner setzt aus
Einzelfalllösung! Grundsätzlich BYOD-Verpflichtung sowie stabile Verbindungen (Rahmenverordnung und VZS-Revision)
 - WLAN-Verbindungen überlastet
Grundsatz: Studierende sind für stabile und ausreichend leistungsfähige Internetverbindungen verantwortlich, wenn die Leistungsnachweise ausserhalb der UZH absolviert werden. Bei Präsenzprüfungen hat die UZH für die Verbindungen zu sorgen.
- Ist BYOD kombinierbar mit Prüfungsplätzen in eigenem Computer-Pool?
Dh Studierende absolvieren die Prüfungen (grösstenteils) in den Räumen der UZH? Chancengleichheit muss gewahrt werden (z.B. nicht deutlich leistungsfähiger oder veraltete UZH-Geräte im Vergleich mit dem Durchschnittsgeräten der Studierenden).
- Wird es für BYOD-Prüfungen in Hörsälen immer nötig sein, eine Probeprüfung / mock exam durchzuführen, oder ist es auch rechtssicher ohne?
MELS empfiehlt dies zur Zeit; daher soll es auch so umgesetzt werden. Nehmen die Studierenden die angebotene Möglichkeit nicht wahr, würde das in einem allfälligen Rekursverfahren voraussichtlich berücksichtigt werden.
Es ist denkbar, dass nach einer gewissen Zeit genügend Erfahrungen gesammelt werden konnten und sich die Studierenden auch bei BYOD-Präsenzprüfungen von zu Hause aus mit dem System vertraut machen können (inkl. SEB). MELS wird weiterhin vorgeben können, was für die sichere Durchführung von Online-Prüfungen vorausgesetzt wird.
Gemäss § 5 Abs. 3 Covid-19-RVO ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, sich mit dem System vertraut zu machen.
Durchführung sinnvoll, auch aus rechtlicher Sicht zur Verringerung von Einsprachen aus techn. Gründen.

Fragen zum Safe Exam Browser und zum Proctoring

- Was genau gilt in Bezug auf die Nutzung eines Safe Exam Browsers und von Proctoring Funktionen wie Kamera und Ton?
Gemäss Covid-19-RVO Bild- und Tonübertragungen ohne Aufzeichnungen (zB. Live-Überwachung mittels Videokonferenzsystem) sowie punktuelle Standbilder. Gemäss UniG-Revision

auch Speicherung der Aufnahmen möglich. Weit gefasste Formulierung betr. Überwachung, die grundsätzlich auch Proctoring umfasst. Prüfung der Verhältnismässigkeit im Einzelfall!

- Wie sieht es rechtlich aus, wenn Studierende sich weigern, den Safe Exam Browser zu installieren, die Installation versäumen oder kein kompatibles Betriebssystem oder keinen geeigneten Computer haben (die Installation ist nur für Windows und Mac möglich).
Verpflichtung zur Ausstattung mit der notwendigen Hard- und Software (Covid-19-RVO) bzw. revidierte VZS). Bei Weigerung könnten sie wohl die Prüfung nicht absolvieren.
Frühzeitiger Hinweis für die Studierenden, idealerweise bei Studienbeginn, welche Endgeräte vorausgesetzt werden.

Fragestellungen zu Pilot-Prüfungen

- Falls die Prüfung unverschuldet bei einigen Studierenden technisch nicht funktioniert, ist die Wiederholungsprüfung ohne «fail» in einer anderen Prüfungsform zulässig?
Bei unverschuldeten Hindernissen muss aus Gründen der Fairness eine Wiederholung ohne fail möglich sein. Andere Prüfungsform kann heikel sein; Gleichwertigkeit und Chancengleichheit beachten.
Auch bisher mussten im Einzelfall «gerechte» Lösungen gefunden werden. ZB. wurden technische Probleme umgehend gemeldet und sind diese plausibel? Die Praxis der einzelnen Fakultäten ist mir nicht bekannt.
Fälle individuell zu prüfen.
- Falls ein schwerwiegendes technisches Problem zum Scheitern der Pilot-Prüfung führen sollte, ab wann muss ein Ersatz angeboten werden? Darf eine Ersatzprüfung in einer anderen Prüfungsform durchgeführt werden?
Betrifft das technische Problem nur einzelne Studierende oder alle?
Wiederum Entscheid im Einzelfall, vgl. oben.
Z.B. Absturz nach ¾-der Prüfung; techn. Problem nachvollziehbar; allenfalls gerechtfertigt, das Resultat anhand der bisherigen Prüfungsfragen «hochzurechnen»
Da Pilotprüfung, müsste Lösung zeitnah gefunden werden, um Durchführung/Teilnahme an regulärem Leistungsnachweis (LN) zu ermöglichen.
Ersatz muss äquivalent sein. Individuell je nach LN zu prüfen.

Disclaimer: Die Formulierung der Antworten auf obige Fragen entspricht dem Wissens- und Kenntnisstand vom 8. Juni 2022. Mögliche Änderungen aufgrund von laufenden Rekursen, gefällten Gerichtsurteilen und/oder veränderten (rechtlichen) Rahmenbedingungen sind jederzeit möglich.